

P F A N D K A M M E R O R D N U N G

für den Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf
in der ab 15. November 2005 gültigen Fassung

I. Allgemeines:

§ 1

Die im Bezirk des Amtsgerichts Düsseldorf tätigen Gerichtsvollzieher werden gemäß § 48 Abs. 1 GVO angewiesen, bei der Vornahme aller Zwangsvollstreckungen die Transportmittel, Arbeitskräfte, Lagerräume und Versteigerungsräume der von der Dienstaufsicht als Pfandkammer zugelassenen

*Rudolf König GmbH, Palmenstraße 29, 40217 Düsseldorf;
vertreten durch den GF Ralf Droste, ebenda*

bzw. die von dieser Firma zur Durchführung der hiermit übernommenen vertraglichen Verpflichtungen gegebenenfalls zu stellenden Transportmittel bzw. Arbeitskräfte anderer Speditionsfirmen in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Es bleibt der Dienstaufsicht vorbehalten, für einzelne Außenbezirke weitere Ausnahmen anzuordnen oder weitere Pfandkammern im Stadtbezirk Düsseldorf einzurichten.

§ 3

Eine Inanspruchnahme anderer Transportmittel, Arbeitskräfte, Lagerräume oder Versteigerungsräume ist nur zulässig,

- a) wenn Gläubiger und Schuldner eine solche vereinbaren,
- b) wenn der Gläubiger Transportmittel, Arbeitskräfte, Lager- oder Versteigerungsräume unentgeltlich zur Verfügung stellt.

zu a) und b):

Diese Ausnahmen gelten jedoch nicht bei Räumungsgut, das zur Einlagerung in die Pfandkammer gebracht werden soll.

- c) wenn Wertpapiere oder Kostbarkeiten der Vollstreckung unterliegen,
- d) wenn das Vollstreckungsgericht etwas anderes anordnet,
- e) wenn die Pfandstücke ihrer Beschaffenheit nach zur Verwahrung in der Pfandkammer nicht geeignet sind,
- f) wenn die Beförderung zur Pfandkammer mit besonderen Schwierigkeiten oder außergewöhnlich hohen Kosten verbunden sein würde.

§ 4

1. Eine Inanspruchnahme von Transportmitteln und Arbeitskräften der Pfandkammer ist durch die Gerichtsvollzieher möglichst frühzeitig unter Angabe der Größe des benötigten Fahrzeugs sowie der Zahl der erforderlichen Arbeitskräfte anzumelden.
2. Im Falle eines etwaigen Widerrufs eines derartigen Auftrages durch den Gerichtsvollzieher ist die Pfandkammer berechtigt, die Vergütung bis zur Höhe eines Stundensatzes für die Bereitstellung der vom Gerichtsvollzieher bestellten Fahrzeuge und Arbeiter zu fordern, falls der Widerruf in der Zeit vom fünften Werktag vor dem vereinbarten Termin bis zum Vortage um 15.00 Uhr mittags erfolgt ist.

Erfolgt der Widerruf erst am Vortage nach 15.00 Uhr, so ist die Pfandkammer berechtigt, das Entgelt für zwei Stunden für die bestellten Fahrzeuge und Arbeiter zu fordern. In keinem Falle zählen Samstags, Sonn- und Feiertage bei der Berechnung der Widerrufsfristen mit.
3. Voraussetzung für die Geltendmachung einer derartigen Vergütung ist jedoch, dass Transportmittel und Arbeitskräfte tatsächlich bereitgestellt waren und zu dem vereinbart gewesenen Zeitpunkt nicht anderweitig eingesetzt werden konnten. Dies hat die Pfandkammer auf der Rechnung zu bescheinigen.
4. Ist zur Durchführung der Räumung eine Halteverbotsstrecke eingerichtet worden, erhält die Pfandkammer die Vergütung für die Gestellung eines Transporters nebst Fahrer für 1 Stunde, für die Beschilderung pro aufgestelltem Schild einen Betrag von 6,00 €, jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie die städtische Verwaltungsgebühr.

Das gilt auch bei Widerruf des Auftrags innerhalb von 3 Werktagen vor dem Räumungstermin.

Ist die Halteverbotsstrecke noch nicht eingerichtet, ist lediglich die städtische Verwaltungsgebühr nach Vorlage der Gebührenrechnung zu zahlen.

II. Abholung der Pfandstücke

§ 5

1. Die Abholung der Pfandstücke zur Versteigerung erfolgt unbeschadet der in den §§ 1 - 3 festgesetzten Ausnahmen entsprechend dem Auftrage des Gerichtsvollziehers unter dessen persönlicher Leitung.
2. Die Abholung soll möglichst am Tage vor dem Versteigerungstermin erfolgen. Eine Inanspruchnahme von Transportmitteln der Pfandkammer am Versteigerungstage selbst soll nur in Ausnahmefällen erfolgen (z.B. wenn die Abholung am Vortage wegen der Vielzahl der anstehenden Termine nicht restlos durchgeführt werden konnte).
3. Ergibt sich die Notwendigkeit, Pfandstücke früher als am Vortage der Versteigerung zur Pfandkammer zu bringen, so ist der Grund hierfür in den Sonderakten zu vermerken.

§ 6

1. Die Pfandkammerverwaltung stellt dem Gerichtsvollzieher über den Gesamtbetrag der durch eine Rundfahrt zur Abholung von Pfandstücken entstandenen Transportkosten nach den Sätzen des § 21 eine Rechnung aus. Der Gerichtsvollzieher teilt den Gesamtbetrag unter Berücksichtigung des Wertes bzw. Umfangs der einzelnen Pfandstücke sowie der bei der Abholung aufgewendeten Zeit und Arbeitsleistung auf die beteiligten Sachen auf.
2. Ist bei einer Rundfahrt in einzelnen oder allen Sachen die Abholung der Pfandstücke erfolglos versucht worden, so kann die Pfandkammerverwaltung auch die hierfür aufgewendete Zeit nach den Sätzen des § 21 in Rechnung stellen. Die Aufteilung dieser Kosten erfolgt durch den Gerichtsvollzieher gleichfalls nach den in Abs. 1 niedergelegten Grundsätzen.
1. Bei der Abholung eines Einzelstückes von geringem Wert und Umfang kann vor der Durchführung bei der Bestellung zwischen dem Gerichtsvollzieher und der Pfandkammerverwaltung vereinbart werden, dass für den Transporter nur eine Stunde in Rechnung gestellt wird, wenn diese Zeit mit Sicherheit nicht überschritten wird und die Abholung um 7.30 Uhr durchgeführt werden kann.

III. Räumungen:

§ 7

1. Bei Räumungen ist das Räumungsgut bei Einverständnis des Gläubigers innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes nach Weisung des Schuldners zu transportieren, anderenfalls unter Benutzung der Transportmittel der Pfandkammer zur Pfandkammer zu verbringen und dort einzulagern.
2. Die Benutzung anderer Lager ist nur zulässig, wenn diese z.B. vom Gläubiger unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 8

Die Gestellung der Transportmittel bei Räumungen wird der Pfandkammer nach den Sätzen des § 21 vergütet.

§ 9

Ergibt sich, dass eine außergewöhnlich große Zahl von Sachen, ganze Läger, große Einrichtungen oder außergewöhnlich schwere Gegenstände zu befördern bzw. einzulagern sind, so hat der Gerichtsvollzieher einen Kostenanschlag von der Pfandkammer einzufordern und diesen mit der Kostenvorschußanforderung dem Auftraggeber mit dem Anheimgeben zu übersenden, den Betrag innerhalb einer Woche zu überweisen. Der Gerichtsvollzieher hat den Auftraggeber gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung des Vorschusses der Vollstreckung kein Fortgang gegeben werden kann.

§ 10

Das Verfahren des § 9 findet keine Anwendung,

- a) wenn ein amtlicher Auftrag einer Behörde vorliegt, die Gebühren- Auslagenfreiheit genießt,
- b) wenn Prozeßkostenhilfe bewilligt ist,
- c) wenn dem Gläubiger durch eine Verzögerung in der Durchführung des Auftrages ein unersetzlicher Nachteil entstehen würde.

§ 11

1. Der Bestimmung des § 180 Nr. 5 GVGA entsprechend ist bei Einlagerung von Räumungsgut in der Pfandkammer dasselbe -soweit es nicht gepfändet ist- dem Räumungsschuldner unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zwecke ist dem Schuldner eine entsprechende, zur Vorlage bei der Pfandkammer bestimmte Bescheinigung auszustellen.
2. Die erfolgte Freigabe des Räumungsgutes bzw. die Erteilung der vorerwähnten Bescheinigung ist in der Sonderakte zu vermerken.
3. Die Pfandkammer hat bei Herausgabe der Sachen an den Räumungsschuldner oder bei Abschluss des Verwahrungsvertrages mit diesem selbst dem Gerichtsvollzieher Abrechnung über den gemäß § 23 Abs. 3 und 7 gezahlten Lagerkostenvorschuss zu erteilen. Nach Eingang dieser Abrechnung oder einer Entlastungserklärung der Pfandkammer kann die Sonderakte als erledigt betrachtet werden.
4. Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner darüber zu benachrichtigen, dass er die verwertbaren Sachen, auch soweit sie unpfändbar sind, verkaufen und den Erlös nach Abzug der Unkosten hinterlegen und die unverwertbaren Sachen umgehend vernichten wird, wenn der Schuldner die Sachen nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Räumung herausverlangt, aber die aufgelaufenen Kosten nicht bezahlt und dass es daher in seinem Interesse liegt, alsbald selbst einen Lagervertrag mit der Speditionsfirma abzuschließen. Die Pfandkammer ist verpflichtet, sobald wie möglich einen Lagervertrag mit dem Schuldner abzuschließen. Diese Verpflichtung besteht jedoch nicht, wenn der Schuldner nicht bei Vertragsabschluß Vorschuss auf das Lagergeld für 3 Monate zahlt.
5. Soweit im Einzelfalle dem Schuldner gegenüber eine Inanspruchnahme von Hilfeleistungen im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe gerechtfertigt erscheint, ist derselbe weiterhin auch darauf hinzuweisen, daß auf entsprechenden Antrag hin unter Berücksichtigung der Besonderheit des jeweiligen Falles die anfallenden Lager- (nicht jedoch Transport-) Kosten für das dem Notbedarf entsprechende Mobiliar durch die zuständigen Sozialämter übernommen werden können, wenn sich auf diese Weise weitere Sozialhilfekosten vermeiden lassen.

IV. Wegnahmen

§ 12

1. Werden Sachen zum Zwecke der Sicherstellung weggenommen (z.B. bei Arresten und einstweiligen Verfügungen), so sind sie zur Pfandkammer zu schaffen und dort einzulagern. Die Ausnahmetatbestände des § 3 Buchstaben a) und b) gelten nicht.
2. Im übrigen gelten für Wegnahmen die Bestimmungen der §§ 8 - 10 entsprechend.

V. Versteigerungen**§ 13**

1. Alle Versteigerungen erfolgen, abgesehen von den in den §§ 1 - 3 angegebenen Ausnahmen, in den Versteigerungsräumen der Pfandkammer.
2. Die Tage, an denen die einzelnen Gerichtsvollzieher ihre Versteigerungen durchführen, werden von der Dienstaufsicht festgelegt.
3. Die Gerichtsvollzieher sind gehalten, eingelagerte Pfandstücke, die zur Versteigerung kommen sollen, am Tage vor dem Versteigerungstermin der Pfandkammer bis spätestens 10.00 Uhr anzugeben, damit eine ordnungsgemäße Bereitstellung der Sachen zur Versteigerung möglich ist.

§ 14

Für die Annahme, Beaufsichtigung, Bereitstellung der Pfandstücke zur Versteigerung, die Mithilfe bei der Versteigerung und die Übergabe der Pfandstücke nach dem Zuschlag erhält die Pfandkammer die in § 22 festgelegte Vergütung.

VI. Einlagerungen**§ 15**

1. Sachen, die infolge Wegnahme oder Räumung in die Pfandkammer gebracht werden, sind sofort ordnungsgemäß einzulagern.
2. Die über die Einlagerung auszustellende Rechnung hat der Gerichtsvollzieher innerhalb von 5 Tagen nach Einlieferung in die Pfandkammer zu seiner Sonderakte zu nehmen.
3. Sind Pfandstücke in der Pfandkammer eingelagert worden und kommt die Sache selbst später zum Ruhen, so ist hinsichtlich der weiteren Aufbewahrung zunächst eine Einigung der Beteiligten herbeizuführen, sofern nicht bereits eine gerichtliche Anordnung erfolgt ist (vgl. § 40 Nr. 1 Abs. 2 GVO).

§ 16

1. Alle eingelagerten Gegenstände sind in ein Lagerbuch einzutragen, das für jeden Gerichtsvollzieherbezirk eine besondere Unterabteilung erhält. Aus dem Lagerbuch müssen hervorgehen:
 - a) das Datum der Einlagerung,
 - b) der Name und die Dienstregister-Nummer des einlagernden Gerichtsvollziehers,
 - c) die Namen und Anschriften der Parteien,
 - d) eine genaue Bezeichnung der eingelagerten Gegenstände,
 - e) bei Räumungsgut die Angabe der ermittelten Möbelwagenmeter.

2. Die Pfandstücke selbst sind auf dem Lager in geeigneter Weise, z.B. durch Aushängezettel, eindeutig zu kennzeichnen.

§ 17

Für die Lagerung von Pfandstücken und sichergestellten Gegenständen einschließlich der Ein- und Auslagerung sowie der während der Lagerzeit erforderlichen Wartung erhält die Pfandkammer die in § 23 festgesetzten Lagergeld-Sätze.

§ 18

Die Pfandkammerverwaltung ist verpflichtet, das Lagergut auf ihre Kosten ständig gegen Feuer und Diebstahl versichert zu halten und haftet über die allgemeine Haftung des Spediteurs hinaus für alle Schäden, jedoch höchstens bis zum Taxwert. Der Nachweis der Versicherung ist jährlich einmal, auf Verlangen jederzeit zu erbringen.

§ 19

Die Gerichtsvollzieher sind jederzeit berechtigt, von der Pfandkammer die Herausgabe der Pfandstücke zwecks anderweitiger Einlagerung oder Versteigerung an anderer Stelle -soweit gemäß § 3 zulässig- zu verlangen, und zwar auch dann, wenn Lagergeld rückständig sein sollte. Für den Eingang des ordnungsmäßig berechneten Lagergeldes bleibt der Gerichtsvollzieher jedoch der Pfandkammer gegenüber haftbar; im Falle der Versteigerung jedoch nicht über den Versteigerungserlös hinaus.

VII. Pfandkammerkosten

§ 20

1. Die Pfandkammerverwaltung ist berechtigt, für die Inanspruchnahme ihrer Räume, Transportmittel und Arbeitskräfte, die in den nachfolgenden §§ 21 - 23 aufgeführten Kosten zusätzlich gesetzlich geltender Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.
2. Andere oder höhere als die nachstehend aufgeführten Kosten dürfen grundsätzlich nicht erhoben werden. Ergibt sich in einem besonders gelagerten Fall ein Bedürfnis hierfür, so ist vor Aufstellung der Rechnung die Genehmigung der Dienstaufsicht einzuholen.
Bei Arbeiten der Pfandkammer außerhalb der normalen Arbeitszeit (zur Zeit montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr) im Auftrag eines Gerichtsvollziehers ist die Pfandkammer berechtigt, einen Zuschlag von 25 % auf die Einzelpreise zu erheben. Dieser erhöht sich bei Tagen vor Feiertagen und vor Wochenenden auf 50 %.
3. Im übrigen wird auf die Bestimmung des § 9 verwiesen.

§ 21

Transportkosten

1. Für die Gestellung eines Kraftwagens als Transportmittel erhält die Pfandkammer je angefangene Stunde

für einen <u>Transporter</u> (Laderaum 10 m ³)	22,00 €
für einen <u>Möbelwagen</u> (Laderaum ca. 40 m ³)	30,00 €

Als Mindestsätze können jeweils für einen Transporter und die angeforderten Arbeitskräfte die Vergütungen für zwei Stunden, für einen Möbelwagen und die angeforderten Arbeitskräfte die Vergütungen für drei Stunden eingesetzt werden.

2. Als Arbeitslohn sind für jeden Arbeiter für jede angefangene Stunde 28,50 € anzusetzen. Es soll geschultes Personal eingesetzt werden.
3. Über die Gewährung einer besonderen Schmutzzulage entscheidet gegebenenfalls der Gerichtsvollzieher. Notwendigkeit und Umfang derselben sind zu bescheinigen.

4. Für Fahrten zur nächstgelegenen Mülldeponie werden die Kosten nach dem Zeitaufwand und den nachzuweisenden Deponiegebühren berechnet. Es können neben dem Fahrzeug ein Fahrer und höchstens drei zusätzliche Arbeitskräfte der Kostenrechnung zugrundegelegt werden.
5. Die Pfandkammer ist berechtigt, bei Gestellung von Leihkisten, die tatsächlich benutzt werden, für den Transport und eine etwaige Unterstellung je Transport und Monat der Unterstellung in der Pfandkammer einen Betrag von 3,00 € je Kiste zu fordern.

Für Packmittel werden berechnet:

Kleiderkarton	4,00 €
Packpapier je kg	2,10 €
Klebeband je Rolle	2,80 €
Luftpolsterfolie je m ²	1,20 €

Sonstige Zuschläge für Sonderfahrzeug- und Sondermaterialgestellungen müssen gemäß § 20 Nr. 2 vorher vereinbart werden.

Eine Vergütung für Leihkisten kann vom Gerichtsvollzieher höchstens für die Dauer von drei Monaten verlangt werden.

Kosten für eine anderweitige Unterstellung von Kisten (z.B. beim Schuldner) und Rückholkosten dürfen dem Gerichtsvollzieher nicht berechnet werden. Vereinbarungen zwischen Lagerhalter und Schuldner werden hierdurch nicht berührt.

6. Die verwandten Transportkisten haben die Mindestgrößen 60 x 52 x 42 cm oder 60 x 50 x 49 cm.
7. Für die Beförderung von Klavieren erhält die Pfandkammer einen Zuschlag von 40,00 € je Stück und von Flügeln einen Zuschlag von 86,00 € je Stück. Für den Transport von einzelnen Schwergutstücken ab 200 kg erhält die Pfandkammer einen Zuschlag von 20,00 € je Gegenstand und je angefangene 100 kg.

§ 22

Versteigerungskosten

1. Für die Annahme, Beaufsichtigung, Bereitstellung zur Versteigerung, die Mithilfe bei der Versteigerung und die Übergabe der Pfandstücke nach dem Zuschlag erhält die Pfandkammer von dem erzielten Gesamterlös bei einem Betrag bis zu 520,00 € einschließlich 5 %, mindestens jedoch 0,60 €; bei einem Betrag über 520,00 € 3 % von dem Mehrbetrag.
Dieselben Sätze erhält die Pfandkammer für die Versteigerung von Räumungsgut, zusätzlich jedoch für das Bereitstellen pp. je Möbelwagenmeter 28,50 €. Hinzukommen für das Auspacken von Behältnissen (Kisten, Kartons, Säcken u.ä.) je Behältnis 2,85 €.
2. Für die Gestellung der Versteigerungsräume darf eine Vergütung nicht berechnet werden.
3. Bei Bereitstellung solcher Pfandstücke, die wegen ihres Umfangs oder weil Einzelstücke aus- und eingepackt werden müssen, größeren Arbeitsaufwand erfordern (z.B. auch durch über den üblichen Rahmen hinausgehendes Säubern oder Herrichten in Anwendung der Bestimmung des § 144 Nr. 2 GVGA), kann eine hierdurch zusätzlich erforderliche Arbeitsleistung ausnahmsweise nach den Sätzen des § 21 Abs. 2 vergütet werden.

§ 23

Lagerkosten

1. Für Pfandstücke, die binnen 3 Tagen nach der Einlagerung versteigert werden, wird ein Lagergeld dann nicht erhoben, wenn der Pfandkammer dieses bei Einlagerung vom Gerichtsvollzieher mitgeteilt und von diesem ein Taxwert angegeben wird. Bei notwendiger Einzelversicherung sind der Pfandkammer jedoch die Versicherungskosten zu ersetzen.

Für die Einlagerung von Pfandstücken und sichergestellten Gegenständen einschließlich der Ein- und Auslagerung erhält die Pfandkammer im übrigen einen Betrag von 3 % des vom Gerichtsvollzieher festgesetzten Taxwertes für die ersten zwei Wochen; nach deren Ablauf für jeden weiteren Monat 3%.

Können aufgrund bewilligter Prozesskostenhilfe Lagerkosten nicht eingezogen bzw. beigetrieben werden, sind die Kosten in Höhe der Hälfte des Satzes des vorigen Absatzes aus der Staatskasse zu erstatten.

Maßgebend ist jeweils der für den Anfang der Berechnungszeit geltende Schätzwert. Bei einer Herabsetzung oder Erhöhung des Taxwertes ist der neue Taxwert, über den der Gerichtsvollzieher die Pfandkammer unverzüglich schriftlich zu unterrichten hat, der Berechnung des Lagergeldes erst nach Beendigung des laufenden Berechnungszeitraums zugrunde zu legen. Die Pfandkammer kann jedoch niemals mehr fordern, als der spätere Versteigerungserlös nach Abzug der Versteigerungskosten ergibt.

2. Für die Einlagerung von Kraftfahrzeugen werden monatlich vergütet:

a) PKW	52,00 €
b) LKW und Omnibus	142,00 €
c) LKW- und Omnibus-Anhänger	86,00 €
d) Motorräder und Mopeds	28,12 €

Die Vergütung schließt die erforderliche Wartung der Fahrzeuge ein.

Daneben erhält die Pfandkammer für die Lagerversicherung 5 von Tausend des Taxwertes je angefangenen Monat.

Bei der Einlagerung, Auslagerung und Bereitstellung zur Versteigerung von verschlossenen Fahrzeugen und solchen mit blockierter Lenkung darf die Pfandkammer über die Sätze des § 23 Pfandkammerordnung hinausgehende Beträge in Rechnung stellen.

3. Für die Lagerung von Räumungsgut erhält die Pfandkammer je Wagenmeter einen Betrag von 26,50 € für jeden Monat. Der Mindestlagergeldsatz beträgt monatlich 53,00 €. Die vom Schuldner zu tragende Auslagerungsgebühr beträgt je Wagenmeter 14,25 €, mindestens 28,50 €.

Vom Schuldner veranlasste Sonderleistungen sind von der Pfandkammer mit dem Schuldner unmittelbar abzurechnen.

Ausnahmsweise hat der Pfandkammerhalter jedoch ohne Kostenbelastung des Schuldners an diesen auf Weisung des Gerichtsvollziehers die unpfändbaren und nicht verwertbaren Sachen herauszugeben. Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner bei dessen Herausgabeverlangen darauf hinzuweisen, dass zur Herausgabe die Vereinbarung eines in deren Geschäftsstunden gelegenen Termins mit der Pfandkammer erforderlich ist.

Bei Verwertung des Räumungsgutes erhält die Pfandkammer zusätzlich zu den Lagerkosten

- bei Versteigerung die Versteigerungskosten des § 22,
- bei Verbringung zur nächstgelegenen Mülldeponie oder Müllverbrennungsanlage die Transportkosten des § 21 Abs. 1 - 5.

4. Jede angefangene Lagerfrist (Abs. 1 - 3) wird voll berechnet.
5. Die Wochen- und Monatsfristen für die Berechnung der Lagerkosten (Abs. 1 - 3) beginnen mit dem Tage der Einlagerung und werden von diesem Zeitpunkt an entsprechend den Vorschriften der §§ 187 Abs. 2, 188 BGB berechnet. Eine Berechnung nach Kalenderwochen bzw. -monaten ist nicht zulässig.
6. Die Lagerkosten sind grundsätzlich monatlich im voraus zu entrichten. Zu diesem Zwecke erteilt die Pfandkammerverwaltung am Tage der Einlagerung dem Gerichtsvollzieher eine Vorschussrechnung. Dieser hat, soweit ein genügender Vorschuss noch nicht eingezahlt ist, den Betrag der Rechnung vom Gläubiger einzuziehen und unverzüglich an die Pfandkammerverwaltung abzuführen. Die erfolgte Zahlung ist im Lagerbuch zu vermerken.
7. Bei längerer Einlagerung kann die Pfandkammerverwaltung verlangen, dass das Lagergeld jeweils für 3 Monate im voraus entrichtet wird.
8. Bei Nichtzahlung eines Vorschusses ist die Pfandkammerverwaltung jederzeit berechtigt, die Einlagerung oder weitere Verwahrung abzulehnen, wenn der Erlös voraussichtlich das Lagergeld nicht deckt.
9. Die Pfandkammerverwaltung hat dafür Sorge zu tragen, daß die Lagerkosten pünktlich eingezogen und abgeführt werden. Sie hat den Gerichtsvollzieher eine Woche nach Fälligkeit schriftlich zu mahnen; einen Monat nach Fälligkeit hat sie der Dienstaufsicht schriftlich Anzeige zu machen. Dies gilt auch, wenn zwischenzeitlich ein Wechsel in der Bezirksbesetzung eingetreten ist. Unterbleibt diese Anzeige, so darf die Pfandkammer für die Zeit der Unterlassung vom Gerichtsvollzieher Lagerkosten nicht fordern. Im übrigen verjähren alle Ansprüche auf Lagergeld gegenüber dem Gerichtsvollzieher nach Ablauf eines halben Jahres nach dem Tage der Aufstellung der letzten Rechnung.
10. Können Pfandstücke nicht verwertet werden, weil ein ausreichendes Gebot nicht abgegeben wurde, so hat der Gerichtsvollzieher unverzüglich Schuldner und Gläubiger zu berichten und mitzuteilen, dass er von der Dienstaufsicht angewiesen sei, einen Lagerkostenvorschuss über 3 Monate hinaus, gegebenenfalls auch mehrfach für weitere drei Monate zu erheben, dass es ihnen aber freistehe, eine anderweitige Verwertung der Gegenstände gemäß § 825 ZPO zu beantragen, zusätzlich beim Gläubiger anzuregen, die unverwertbaren Pfandstücke freizugeben. Ist nach der Auffassung des Gerichtsvollziehers wegen der Art der gepfändeten Sachen bei einer Verwertung durch öffentliche Versteigerung kein angemessener Erlös zu erwarten, so empfiehlt es sich, den Schuldner und den Gläubiger sofort auf die Möglichkeit der anderweitigen Verwertung (§ 825 Abs. 1 ZPO) aufmerksam zu machen.

VIII. Pfandgehilfen, Ausrufer

§ 24

Pfandgehilfen und Ausrufer sind Angestellte der Pfandkammerverwaltung. Sie sind mit Sorgfalt auszuwählen. Ihre Namen, Geburtsort und -tag sind der Dienstaufsicht vor der Einstellung mitzuteilen. Sie sind evtl. unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu entlassen, wenn sie sich nach den Feststellungen der Dienstaufsicht als unzuverlässig erwiesen haben. Die Pfandkammerverwaltung haftet den aus der Ausführung der ihr übertragenen Geschäfte Geschädigten unmittelbar gemäß §§ 823 ff BGB. Eine Berufung darauf, dass bei der Auswahl der Gehilfen die erforderliche Sorgfalt beobachtet sei, ist für alle Fälle ausgeschlossen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25

1. Sobald ein Gerichtsvollzieher in einer Vollstreckungssache die Transportmittel, Arbeitskräfte, Lager- und Versteigerungsräume der Pfandkammer entsprechend der Anweisung im § 1 in Anspruch nimmt, werden die Pfandkammerverwaltung einerseits und der Gerichtsvollzieher andererseits Vertragsparteien, wobei die Bestimmungen dieser Pfandkammerordnung als Vertragsgrundlage gelten. Eine Haftung der Justizverwaltung scheidet in jedem Falle aus.
2. Die Dienstaufsicht hat lediglich die ordnungsgemäße Anwendung der Pfandkammerordnung zu überwachen. Den Beamten der Dienstaufsicht ist jederzeit der Zutritt zu den Räumen der Pfandkammer und zum Versteigerungsort zu gestatten. Auch ist ihnen auf Verlangen jederzeit das Lagerbuch zur Einsicht und Vornahme von Nachprüfungen, Abschriften usw. zur Verfügung zu stellen.
3. Soweit nicht ein ordentliches Gericht, z.B. das Vollstreckungsgericht, für die Entscheidungen von Streitfragen zuständig ist, entscheidet die Dienstaufsicht über etwaige Meinungsverschiedenheiten.

§ 26

1. Diese Neufassung der Pfandkammerordnung tritt am 15.11.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Bestimmungen außer Kraft.
2. Die Pfandkammerordnung tritt außer Kraft, wenn der Unternehmer oder die Dienstaufsicht die weitere Beibehaltung mit einer Frist von neun Monaten zum Quartalsende vorher kündigen. Die Kündigung hat schriftlich dem Unternehmer bzw. der Dienstaufsicht gegenüber zu erfolgen und ist zu bestätigen.

Düsseldorf, 22. November 2000

Der Unternehmer

Dr. Horst Peter Schmitz

Der Präsident des Amtsgerichts
In Vertretung

Schmitz
Vizepräsident

Düsseldorf, 15. November 2005

Der Unternehmer

Droste

Der Präsident des Amtsgerichts
In Vertretung

Dick
Vizepräsident